Unser Team Gesellschaftsrecht betreut Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie deren französische Tochtergesellschaften im Rahmen des Tagesgeschäfts (Kapitalmaßnahmen und sonstige Satzungsänderungen, Feststellung des Jahresabschlusses, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern u.ä.) und bei komplexeren Transaktionen (Unternehmenskauf, auch aus einer Insolvenz, Joint Venture, Teilbetriebseinbringung, Umwandlung etc.).

News | Gesellschaftsrecht | Frankreich

Nichtigkeit des Gesellschafterbeschlusses einer Gesellschaft in Frankreich: Widerspruch gegen das Gesellschaftsinteresse genügt nicht

Marianne Grange DJCE
Avocat
grange@rechtsanwalt.fr
T + 33 (0) 1 53 93 82 90

Élisabeth Walckenaer LL.M.
Avocat
walckenaer@rechtsanwalt.fr
T + 33 (0) 1 53 93 82 90

www.rechtsanwalt.fr

5. August 2021

Nach Artikel L. 235-1 Absatz 2 des französischen Handelsgesetzbuches (*Code de commerce*) kann die **Nichtigkeit eines Gesellschafterbeschlusses** nur bei einem Verstoß gegen die zwingenden Bestimmungen des zweiten Buches des Gesetzbuches oder bei einem Verstoß gegen die allgemeinen Gesetze zu Verträgen festgestellt werden.

Mit dem Urteil Nr. 18-21860 vom 13. Januar 2021 hat der französische Kassationsgerichtshof (*Cour de cassation*; entspricht dem deutschen Bundesgerichtshof) entschieden, dass **der alleinige Widerspruch zwischen einer Entscheidung der Gesellschafterversammlung und dem Gesellschaftsinteresse *(intérêt social)* nicht ausreicht, um die Nichtigkeit dieser festzustellen**. Kein Gesetzestext verweist auf den Widerspruch zum Gesellschaftsinteresse als selbständigen Nichtigkeitsgrund. Dies bestätigt den exklusiven und abschließenden Charakter der im Gesetz genannten Nichtigkeitsgründe.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall ging es um den Mehrheitsgesellschafter einer vereinfachten französischen Aktiengesellschaft (*société par actions simplifiée - SAS*), der zugleich *Président* der Gesellschaft war. Zwischen der Unterzeichnung eines Versprechens zur Übertragung seiner Gesellschaftsanteile und dem Vollzug der Übertragung hatte die Gesellschafterversammlung dem *Président* einstimmig einen Bonus in dreizehnfacher Höhe des Jahresendergebnisses erteilt. Der neue *Président* und Eigentümer der *SAS* weigerte sich diesen auszuzahlen, da dies die Interessen

Epp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Dieses Merkblatt dient ausschließlich der Information und kann ein individuelles Beratungsgespräch nicht ersetzen. Jegliche Haftung der Autoren ist ausgeschlossen. Für alle Inhalte dieses Merkblatts besteht urheberrechtlicher Schutz.

der Gesellschaft gefährde und der entsprechende Gesellschafterbeschluss deshalb nichtig sei. Die Richter sind dieser Argumentation nicht gefolgt.

Praxistipp:

Im vorliegenden Fall hätte der neue *Président* und beherrschende Gesellschafter gut daran getan, sich nicht auf die Nichtigkeit des Beschlusses seines Vorgängers zu berufen, sondern andere Argumente heranzuziehen (persönliche Haftung des ehemaligen *Président*/Gesellschafters wegen mangelhafter Geschäftsführung; Veruntreuung von Firmenvermögen u.ä.). Wieder einmal zeigt sich, wie wichtig fachkundige Beratung ist.

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere deutsch-französischen Rechtsanwälte selbstverständlich gerne zur Verfügung.

welcome@rechtsanwalt.fr